

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 B.BAUG. GENEHMIGT
SAARBRÜCKEN DEN
DER MINISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 B.BAUG. VOM 4.1.1974 BIS ZUM 4.2.1974 AUSGELEGEN. DER BEBAUUNGS-
PLAN WURDE GEMÄSS § 10 B.BAUG. ALS SATZUNG VOM STADTRAT AM BESCHLOSSEN

IA
GEZ
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 B.BAUG. WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

MERZIG DEN
DER BÜRGERMEISTER:

GEZ

MERZIG DEN
DER BÜRGERMEISTER:

GEZ

DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN WIRD DER SEIT DEM
RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN „IM ALHOF“
AUSSER KRAFT GESETZT

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE IM ALHECK FLUR 7 u 8

BLATT NR.

7

MASSTAB
1:500

	DATUM	NAME	BEMERKUNG
GEZEICHNET	FEBR 1966	SCHREIER	
GEPRÜFT			
GEÄNDERT	JULI. 1973	SCHREIER	

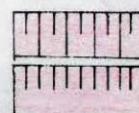
STADT MERZIG STADTBAUAMT

DEN 28. 2. 1966 U. JULI. 1973

ERSATZ FÜR

ERSETZT DURCH

STADTBAURAT



GELTUNGSBEREICH

BESTEHENDE GEBÄUDE

GEPLANTE GEBÄUDE

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIECT

WR REINES WOHNGEBIECT

GRÜNFLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ

BESTEHENDE STRASSEN

GEPLANTE STRASSEN

BÜRGERTREPPEN UND WEGE

PARKPLATZ

Z-2 ANZAHL DER GESCHOESE

FAHRBAHNHÖHE ÜBER NN

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BAULINIE

BAUGRENZE

ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN

VERSORGUNGSLEITUNGEN



STROM

WASSER

GAS

SCHUTZSTREIFEN DER ÜBERÖRTLICHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN



STROM

FERN GAS

←→ FIRSTRICHTUNG

—•— GRENZE UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG

Bebauungsplan (Satzung) Nr. 7
für den Bereich des Baugebiets "Im Alheck"
in der Kreisstadt Merzig

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S.341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 28. Mai 1973 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Baugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet (siehe Plan)
2.1.1 zulässige Anlagen:	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen:	'keine, . 1
2.2 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet (siehe Plan)
2.2.1 zulässige Anlagen:	<ul style="list-style-type: none"> 1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 2. Gartenbaubetriebe 3. Tankstellen 4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen:	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl darf höchstens betragen	
3.2.1 Bei einem Vollgeschoß	0,4
3.2.2 bei zwei Vollgeschossen	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl darf höchstens betragen	
3.3.1 bei eingeschossiger Bebauung	0,5
3.3.2 bei zweigeschossiger Bebauung	0,8
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offen, Einzelhäuser und Doppelhäuser (siehe Plan)
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	450 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	aufgrund der Geländestruktur erfolgt die Einweisung im Einzelfall durch das Stadtbauamt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Garagen sind in der Regel zusammen mit der des Nachbarn unmittelbar an der Nachbargrenze (Bauwich) zu errichten.
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	keine
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheim vorgesehene Flächen	der gesamte Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gemäß Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	laut Plan (Trafostation)
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	siehe Plan: 220/110 kV-Freileitung
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Bedeplätze, Friedhöfe	siehe Plan, Grünfläche mit Spielplatz
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	siehe Plan
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	laut Plan
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen für die Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches als Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	in den Hausgärten
28. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt